

9. Satzung zur Änderung der Ehrenamtsentschädigungssatzung

vom

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Ehrenamtsentschädigungssatzung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Juni 1977 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 1. Juli 1977), die zuletzt durch Satzung vom 17. März 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 23. März 2011) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird nach dem Wort „Tätigkeit“ folgender Zitiername nebst amtlicher Kurzbezeichnung eingefügt:

„(Ehrenamtsentschädigungssatzung - EAES)“

2. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Gemeinderäte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates, Bezirksbeiräte, Mitglieder des AMR, Mitglieder des bmb und Mitglieder des Jugendgemeinderates, die durch schriftliche Erklärung glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Aufwandsentschädigung eine Sitzungspauschale in Höhe von 50,00 Euro pro Sitzungstag, die gegebenenfalls zusätzlich zur Entschädigung nach §§ 2 bis 4 gezahlt wird.
 - (2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 sind neben Ehegatten, Lebenspartnern und Pflegekindern folgende verwandte und verschwägte Personen: Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern, Stiefeltern und Stiefkinder.
 - (3) Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag, für den das Formular gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu verwenden ist. Von den Erstattungsempfängern kann der Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen gefordert werden. Sie haben über Änderungen in den Voraussetzungen für diese Erstattung unverzüglich zu unterrichten. Die Auszahlung erfolgt nachträglich zweimal im Kalenderjahr, jeweils zum 31. Juli und zum 31. Dezember.“
3. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden die §§ 6 und 7.
 4. Im neuen § 6 wird die Angabe „§§ 2 bis 4“ durch die Angabe „§§ 2 bis 5“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Antrag auf Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(Anlage 1 zu § 5 Abs. 3 EAES)

Vorname / Nachname

Stadt Heidelberg
Geschäftsstelle Sitzungsdienste
Marktplatz 10
69117 Heidelberg

Antrag auf Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 5 der Satzung über die Ehrenamtsentschädigungssatzung (EAES) beantrage ich hiermit für die Sitzung am _____ (Datum)

des _____ (Gremium)

die zusätzliche Entschädigung von 50,00 Euro pro Sitzungstag.

Ich versichere, dass im Sinne von § 5 Absatz 2 EAES

- Kinder im Alter bis zu 14 Jahren betreut wurden
 - Pflegebedürftige Angehörige im häuslichen Bereich gepflegt wurden
- und tatsächlich Ausgaben durch die Beauftragung Dritter entstanden sind.

Die Überweisung der zusätzlichen Entschädigung soll auf

das Konto für die Aufwandsentschädigung

das Konto:

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Kontoinhaber/in

erfolgen.

Die Richtigkeit der Angaben wird mit der Unterschrift bestätigt.

Datum, Unterschrift